



Dirk Fischer

Mitglied des Deutschen Bundestages

Dirk Fischer, MdB • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

Herren

Anders, Krüger und Schmidt

Freifunk Hamburg

CCC Hansestadt Hamburg e.V.

Humboldtstraße 53-55

22083 Hamburg

Berlin

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Unter den Linden 71

Raum 324

Telefon: 030/227-77031

Fax: 030/227-76031

E-Mail:

dirk.fischer@bundestag.de

Wahlkreis

Leinpfad 74

22299 Hamburg

Telefon: 040/477055

Fax: 040/483051

E-Mail:

dirk.fischer.wk@bundestag.de

Berlin, 13.04.2015

Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes

Ihr Schreiben vom 15. März 2015

Sehr geehrter Herr Anders,
sehr geehrter Herr Krüger,
sehr geehrter Herr Schmidt,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15. März 2015 zum Thema Telemediengesetz/ WLAN/
Störerhaftung.

Auch wenn ich dem dafür zuständigen Bundestagsausschuss für Wirtschaft und Energie nicht
angehöre, antworte ich Ihnen gerne.

Die Digitale Agenda der Bundesregierung vom September 2014 hielt zu diesem Thema fest:
„Wir werden die Verbreitung und Verfügbarkeit von mobilem Internet über WLAN
verbessern. Dabei werden wir darauf achten, dass die IT-Sicherheit gewahrt bleibt und keine
neuen Einfallstore für anonyme Kriminalität entstehen. Daher werden wir Rechtssicherheit
für die Anbieter solcher WLANS im öffentlichen Bereich, beispielsweise Flughäfen, Hotels,
Cafés, schaffen. Diese sollen grundsätzlich nicht für Rechtsverletzungen ihrer Kunden
haften.“

Im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD ist zu diesem Thema Folgendes vereinbart
worden: „Die Potenziale von lokalen Funknetzen (WLAN) als Zugang zum Internet im
öffentlichen Raum müssen ausgeschöpft werden. Wir wollen, dass in deutschen Städten
mobiles Internet über WLAN für jeden verfügbar ist. Wir werden die gesetzlichen
Grundlagen für die Nutzung dieser offenen Netze und deren Anbieter schaffen.“



Dirk Fischer

Mitglied des Deutschen Bundestages

Rechtssicherheit für WLAN-Betreiber ist dringend geboten, etwa durch Klarstellung der Haftungsregelungen (Analog zu Access Providern). Gleichzeitig werden wir die Verbraucherinnen und Verbraucher über die Gefahren solcher Netze für sensible Daten aufklären.“

Gemäß des Referentenentwurfs des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sollen künftig Diensteanbieter, die einen WLAN-Zugang anlässlich einer geschäftsmäßigen Tätigkeit oder als öffentliche Einrichtung zur Verfügung stellen, dann nicht als Störer auf Unterlassen haften, wenn sie zumutbare Maßnahmen ergriffen haben, um eine Rechtsverletzung durch Dritte zu verhindern. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie angemessene Sicherungsmaßnahmen, in der Regel durch Verschlüsselung oder vergleichbare Maßnahmen, gegen den unberechtigten Zugriff auf den Internetzugang mittels WLAN durch außenstehende Dritte vorgenommen haben und Zugang zum Internet nur dem Nutzer gewährt wurde, der eingewilligt hat, im Rahmen der Nutzung keine Rechtsverletzungen zu begehen. Alle anderen, insbesondere aber private Anbieter, die ihren WLAN-Zugang Dritten zur Verfügung stellen, haften nur dann nicht als Störer auf Unterlassen, wenn sie zusätzlich den Namen des Nutzers kennen.

Diese Unterscheidung ist nach Auffassung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion aus Gründen der IT-Sicherheit als auch aus Gründen der Verhinderung anonymer Kriminalität im Internet sinnvoll. Denn die Möglichkeit, dass ein Nutzer im geschützten Bereich bzw. in Privaträumen unbemerkt Straftaten wie das Herunterladen von Kinderpornographie oder Urheberrechtsverletzungen begeht, ist erheblich größer als im öffentlichen Raum. Dort muss er stets damit rechnen, vom Diensteanbieter oder anderen Personen beobachtet bzw. entdeckt zu werden.

Ein geschäftsmäßig handelnder Diensteanbieter hat zudem grundsätzlich die Möglichkeit (und auch die Pflicht), einem Nutzer, der entgegen seiner Zusicherung rechtswidrige Handlungen begeht, die weitere Nutzung des WLAN zu untersagen. Eine namentliche Kenntnis des Nutzers ist daher verzichtbar. Hierdurch wird dem Interesse des Nutzers am Schutz seiner personenbezogenen Daten Rechnung getragen und eine praktikable Handhabung ermöglicht.

Demgegenüber soll der private Anschlussinhaber nur dem oder den Nutzern sein WLAN überlassen, die er kennt, z.B. den Nachbarn. Er haftet folglich dann nicht als Störer, wenn er darlegen kann, dass er nur denjenigen Nutzern sein WLAN zur Verfügung gestellt hat, die er zumindest namentlich kennt.



Dirk Fischer

Mitglied des Deutschen Bundestages

Wir schaffen damit unter Einhaltung einfacher, praktikabler und verhältnismäßiger Sicherungspflichten endlich Rechtssicherheit für WLAN-Betreiber, die bisher als sogenannte Störer Gefahr liefen, für rechtswidrige Handlungen ihrer Nutzer im Internet zu haften. Dies ist das Ziel des vorliegenden Referentenentwurfs, mit dem wir nicht nur zu einer weiteren Verbreitung von WLAN-Netzen beitragen, sondern einen Beitrag zur digitalen Teilhabe und zur flächendeckenden Breitbandversorgung leisten.

Wir stellen damit klar: Auch die CDU/CSU-Bundestagsfraktion will mehr WLANs in Deutschland und auch deren Nutzung durch Dritte weiterhin ermöglichen. Wir wollen dies allerdings nicht um jeden Preis. Eine Klarstellung der Haftungsregelungen, wie im Koalitionsvertrag festgehalten, bedeutet aus unserer Sicht jedenfalls nicht automatisch eine Freistellung von jeglicher Haftung. Auch hier gilt insofern das Sprichwort „Eigentum verpflichtet.“ Es verlangt auch in diesem Fall einen verantwortungsvollen und sorgfältigen Umgang mit dem eigenen WLAN-Zugang. Wir wollen diesen sorgfältigen Umgang sicherstellen und diejenigen „belohnen“, d.h. von der Störerhaftung befreien, die ein entsprechendes Verhalten an den Tag legen.

Zudem weisen wir darauf hin, dass die mobilen Breitbandangebote der Mobilfunknetzbetreiber auf Basis der LTE-Technologie im Zuge des Ausbaus und der technischen Weiterentwicklung ein zunehmend leistungsfähiges, weitgehend flächendeckendes und im Verhältnis kostengünstiges Alternativangebot zu sog. WLAN-Hotspots bieten.

Aufgrund europäischer Vorschriften ist vor einer Kabinettsbefassung eine Notifizierung des Referentenentwurfs bei der Europäischen Kommission erforderlich, so dass mit einem Kabinettsbeschluss nicht vor Juli/August diesen Jahres zu rechnen sein wird. Im anschließenden parlamentarischen Verfahren wird der Bundestagsausschuss für Wirtschaft und Energie den Referentenentwurf noch einmal genau unter die Lupe nehmen und u.a. auch eine Sachverständigenanhörung mit Experten durchführen. Sie können davon ausgehen, dass die Kolleginnen und Kollegen im Ausschuss ein offenes Ohr für sinnvolle Verbesserungsvorschläge haben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Fischer MdB